

22.07.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3903 vom 4. Juni 2024
der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat SPD
Drucksache 18/9477

Iranische Revolutionsgardisten in Nordrhein-Westfalen – aktueller Kenntnisstand der Landesregierung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Revolutionsgarde des Iran gilt als verlängerter Arm des dortigen Mullah-Regimes. Sie ist dabei für ihr äußerst brutales Vorgehen gefürchtet. Zahlreiche Morde, Entführungen und Folter wurden durch Revolutionsgardisten durchgeführt.¹ Deshalb wird auch auf EU-Ebene über deren Einstufung als Terrororganisation diskutiert. Dabei beschränken sich die Aktivitäten der Revolutionsgarde nicht auf den Iran allein. Auch im Ausland sind die Gardisten aktiv. Insbesondere die sogenannte Quds Force der Revolutionsgarde agiert hierbei als geheimdienstliche Organisation. So wird vermutet, dass hochrangige Mitglieder der sogenannten Quds Force an der Vorbereitung und Planung von Hamas Angriff auf Israel am 7. Oktober 2023 beteiligt war.² Die Revolutionsgarde stellt somit auch im Ausland eine große Gefahr nicht nur für die Iranische Diaspora und andere Oppositionelle dar, sondern allgemein für Frieden und Sicherheit. Erst kürzlich bestätigte das Bundesamt für Verfassungsschutz, dass 160 Personen mit Hinweisen auf Verbindungen zu den Iranischen Revolutionsgarden und mit Bezügen zu Deutschland vorlägen.³ Darum fordern nicht nur breite Teile der iranischen Diaspora sowie in Deutschland und Europa lebende Oppositionelle und Angehörige von im Iran inhaftierten oder hingerichteten iranischen Menschen- und Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, sondern auch zahlreiche Menschenrechtsorganisationen eine entsprechende Einstufung.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3903 mit Schreiben vom 22. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

¹ <https://www.amnesty.at/news-events/iran-sicherheitskraefte-foltern-inhaftierte-kinder-mit-auspeitschungen-elektroschocks-und-sexualisierter-gewalt/>

² https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-9-2024-0252_EN.html

³ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/055/2005595.pdf>

1. **Wie viele Personen in Nordrhein-Westfalen werden von der Landesregierung der Iranischen Revolutionsgarde zugerechnet?**
2. **Welche jeweiligen Aufenthaltstitel haben die in Nordrhein-Westfalen zugerechneten Iranischen Revolutionsgardisten?**
3. **Welche Kenntnis hat die Landesregierung über konkrete geheimdienstliche Aktivitäten der in Nordrhein-Westfalen zugerechneten Iranischen Revolutionsgardisten?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die auch geheimdienstlich agierende „Quds Force“ der Iranischen Revolutionsgarden ist seit mehr als zehn Jahren in Deutschland aktiv. Ihre umfangreichen Ausspähaktivitäten richten sich insbesondere gegen (pro-)israelische beziehungsweise (pro-)jüdische Ziele. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 verwiesen (vgl. Vorlage 18/2489, S. 319 ff.).

Einer darüberhinausgehenden Beantwortung stehen vorliegend Interessen des Staatswohls entgegen, da die Beantwortung die operative Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde stören würde. Nach sorgfältiger Abwägung überwiegen die Staatswohlinteressen gegenüber dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Landtages Nordrhein-Westfalen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, sollten der Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangte Erkenntnisse zum angefragten Personenkreis vorliegen, diese nur unter strengen Voraussetzungen, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 (Az. 1 BvR 1619/17) zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz noch einmal verschärft wurden, mit anderen öffentlichen Stellen geteilt werden dürfen.

4. **Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung gegen die in Nordrhein-Westfalen zugerechneten Iranischen Revolutionsgardisten bisher getroffen?**
5. **Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung gegen die in Nordrhein-Westfalen zugerechneten Iranischen Revolutionsgardisten?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags aus § 3 Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz NRW beobachtet der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen sowie sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht, bei denen jedenfalls tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht solcher Bestrebungen und Tätigkeiten begründen. Hierzu erforderliche Maßnahmen setzt der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konsequent um.

Einer darüberhinausgehenden Beantwortung stehen vorliegend Interessen des Staatswohls entgegen, da die Beantwortung die operative Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde stören würde. Nach sorgfältiger Abwägung überwiegen die Staatswohlinteressen gegenüber dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Landtages Nordrhein-Westfalen.